

ein besonderes Registrum perpetuum. Ferner ist hier vor allem des ältesten wettinischen Archivrepertoriums zu gedenken, das in gedrängter, summarischer Weise den Archivbestand der Herzöge von Sachsen und Markgrafen von Meissen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nach der Erwerbung der Kurwürde verzeichnen will¹⁴⁾. Es sind darin außer den Urkunden auch die Registerbände, Kopialbücher und Rechnungsbücher mit angeführt, und bei der Aufzählung der Kanzleiregister heißt es mehrfach „Item registrum temporale . . .“ oder „Item registrum litteras temporales et perpetuas continens“. Eine Zusammenstellung der auf alle diese Bücher bezüglichen Angaben des Repertoriums gibt am Schlusse dieses Aufsatzes Beilage III.

Die Scheidung in Bücher für Beurkundungen dauernden und solche zeitweiligen Charakters gehört nicht der wettinischen Kanzlei allein an, sondern findet sich auch in andern Territorien. So erwähnt z. B. Irmer¹⁵⁾, daß in der kurfürstlich trierischen Kanzlei seit dem Erzbischof Johann von Baden (1456—1503) die Register in Perpetualien (Mannbücher) und Temporalien (andere Urkunden) eingeteilt sind¹⁶⁾. In der kurpfälzischen Kanzlei sind auch vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis zum 18. Jahrhundert zwei Gruppen der Kopialbücher aufgeführt, die denselben Kategorien entsprechen, die Perpetua und die Libri ad vitam¹⁷⁾.

¹⁴⁾ Vgl. darüber einige Bemerkungen bei Lippert, Der älteste kursächsische Bibliothekskatalog aus dem Jahre 1437, im Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. XVI (1895), 135f. Dieses Repertorium ist wohl das älteste, das die gesamten Archivalien ins Auge faßt, Originalurkunden und Codices; es ist jedoch nicht das älteste Archivverzeichnis überhaupt. Dies liegt vielmehr vor in Kopial 6 aus den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts.

¹⁵⁾ Georg Irmer, Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. im Bildercyklus des Codex Balduini Trevirensis (Berlin 1881) Vorwort S. VI.

¹⁶⁾ Vgl. auch im Archiv für Rheinische Geschichte (herausgeg. von K. A. Graf v. Reisach und P. A. Linde, Coblenz 1833) I, 81f. den Aufsatz des Grafen Reisach, Die Urkundenbücher der Erzbischöfe und Kurfürsten von Trier, S. 82: „Alle Nachfolger (Balduins) haben diese Urkundenbücher fortgesetzt, nur mit der einzigen Abänderung, daß von jedem dieser Erzbischöfe zwei solche Urkundenbücher vorliegen, wovon das eine mit der Aufschrift Temporalia, das andere Perpetualia bezeichnet ist“.

¹⁷⁾ Vgl. Inventare des Großherzoglich Badischen General-Landesarchivs (herausgegeben von der Archivdirektion Karlsruhe 1901) I, 144—150.